

so erlaube ich mir, mich darüber auszusprechen. Die Sache ist so: Diese Leute haben die Mühlen in der Absicht gekauft, die Frohnen davon abzulösen, und sie sind dazu verleitet worden durch die Ansichten, welche ihnen Juristen darüber mitgetheilt haben. Sie haben die Frohnen zum Theil abgelöst; die Stadt Wurzen ist aber dagegen eingekommen und hat gesagt, daß sie sehr benachtheiligt wäre, wenn die Frohnen abgelöst würden; denn wenn ein Neubau erforderlich sei, wenn z. B. die Mühlen abbrennten, so würde es schwer sein, diese Mühlen sobald wieder aufzubauen. Es wurde ihnen daher abgeschlagen, gegenwärtig wird sich aber die Sache anders gestalten; denn nach dem gegenwärtigen Ablösungsgesetze wird es keine Schwierigkeiten haben, die Frohnen abzulösen. Es ist wahr, daß diese Leute sehr gedrückt sind, es ist nicht ihre Schuld, sondern die Schuld ihrer Vorfahren. Auf Abnahme des Erbzinnes kann wohl nicht angetragen werden, denn er ruht auf den Grundstücken; allein ob nicht eine Ausnahme hier zu machen sei und die Kammer für diese sehr gedrückten Menschen intercediren wolle, daß die Staatsregierung eine Ausnahme mache und die Concession gebe, daß sie diese Mühlen ausspielen dürfen, das ist das, was ich wünsche und beantrage. Es ist unmöglich, daß sie diese Mühlen um den vorigen Preis verkaufen können und wie die Petenten selbst sagen, haben sie durch Bauten und Reparaturen die Schulden noch erhöht. Es sind jetzt die Preise der Mühlen in Folge der Getreidepreise natürlich sehr gesunken und bin ich auch nicht im Stande, mit Sachkenntniß dieß zu beurtheilen, so möchte ich doch beinahe sagen, daß diese Leute kaum über die Hälfte bekommen würden, wenn sie diese Mühlen verkauften, und der Verlust von 30,000 Thlr. würde diesen Leuten sehr hart fallen. Es wäre doch möglich, daß sie bei dem Ausspielen mit weit geringerm Verluste durchkämen.

Der Antrag findet die hinlängliche Unterstützung und es äußert darauf

Abg. Secr. Bergmann: Ich kann mich mit dieser Petition auf keinen Fall vereinigen. Einmal steht das Verbot des Auspielens, namentlich auch in Beziehung auf unbewegliche Güter, gesetzlich fest und die Kammern können nicht auf Gestattung einer unerlaubten Handlung antragen; dann aber könnten auch die dafür angeführten Gründe an sich keine Berücksichtigung finden, daß die Petenten nämlich durch Ueberredung und Täuschung zu einem allzu hohen Ankauf sich hätten verleiten lassen. Dergleichen Fälle giebt es gar viele und wollte man deshalb Ausnahmen gestatten, so würde das ganze wohlthätige Gesetz außer Wirksamkeit treten. Hat sich in dem vorliegenden Falle auch wirklich der Capitalwerth geringer dargestellt, so tragen die Petenten eben das Schicksal, dem viele andere sich unterwerfen müssen.

Abg. Kunde: Ich ehre das, was der Abgeordnete hinter mir (Abg. a. d. Winkel) gesprochen hat; er berührt eine Frage, welche auch in der Deputation aufgeworfen wurde, nämlich den Umstand, daß man von Seiten der Regierung diese Ausnahme zulassen möge. Indessen hat es sich bei näherer Erörterung

des Gegenstandes gezeigt, daß die Sache sich anders verhält. Man hat diesen Leuten das Ausspielen deshalb nicht gestattet, weil die Gläubiger nicht gedeckt worden wären und lediglich darin ist der Grund zu suchen, warum diese Genehmigung von Seiten der Regierung nicht erfolgte.

Präsident: Ich kann mich nur der Ansicht des Secr. Bergmann anschließen, und füge hinzu, daß wenn man einmal eine solche Ausnahme gestattet, 10 bis 15 andere ebenfalls darauf Anspruch machen würden.

Staatsminister v. Lindenau: Es sind mir die Verhältnisse dieser Mühlen ebenfalls bekannt, und ich muß bestätigen, was der Abg. aus dem Winkel bemerkt hat, daß die Petenten bemitleidenswerthe Menschen sind; allein, daß von Seiten des Staates etwas geschehen könne, muß ich bezweifeln. Ich habe früher bei der Gelegenheit, als die Landeslotterie noch bei der Armenversorgungsdirection sich befand, zahlreiche Gesuche um Ausnahme wegen Auspielung von Grundstücken erhalten, aber der Staat hat mit Recht darauf bestanden, daß dieß nicht stattfinden soll, und was das Formelle anlangt, so muß ich dem Abg. Kunde beistimmen; es ist das Gesuch nicht wegen des Widerspruchs der Stadt Wurzen abgeschlagen worden, sondern darum, weil die hypothekarischen Gläubiger auf eine wesentliche Weise benachtheiligt worden wären, wenn man die Frohnen hätte ablösen lassen, ohne die Gläubiger auf eine andere Weise zu sichern.

Des Präsidenten Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, die Petition zurück zu weisen? Wird darauf einstimmig bejaht.

Abg. Kunde verließ als Referent demnächst den Bericht der 4. Deputation über die von der Gemeinde Niedergohlis gebetene Intercession für einen ihr wegen erlittener Ueberschwemmung zu gewährenden Steuererlaß betreffend. Die Deputation hat nach genauer Erörterung die Beschwerde nicht gegründet gefunden und darauf angetragen: „Die Petenten mit ihrem Gesuche abzuweisen.“

Die Kammer geht sofort auf die Berathung ein, und da Niemand zu sprechen verlangt, fragt der Präsident: Erklärt sich die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden?

Es folgt nun in der Tagesordnung das Verlesen des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abgeordneten Schuster, die Beschleunigung der Ablösung der Huthungsbefugnisse betreffend.

Referent Abg. Richter (aus Lengfeld) trägt den Bericht vor.

Das Gutachten der Deputation ist folgendes: 1) den Schusterschen Antrag zwar zur Kenntniß einer hohen Staatsregierung zu bringen, selbigen aber 2) in so weit, als er dahin gerichtet ist, Maßregeln zu ergreifen, um vom 1. Januar 1835 an die Ausübung aller Huthungsbefugnisse aufhören zu lassen, für ungeeignet zu erklären, wohl aber 3) in Gemeinschaft mit der I. Kammer den Wunsch auszusprechen, die Regierung wolle durch die General-Commission die besondern Ablösungs-Commissionen dahin anweisen lassen, daß dieselben nicht nur überhaupt ihr Geschäft möglichst zu beschleunigen, sondern auch insbesondere mit allem